

Kurztitel

Chemikalien-Verbotsverordnung 2003

Kundmachungorgan

BGBI. II Nr. 477/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 179/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11b

Inkrafttretensdatum

26.05.2007

Außerkrafttretensdatum

13.07.2018

Abkürzung

ChemVerbotsV 2003

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**2. Stabilisierungsmittel**

§ 11b. (1) Die Verwendung von Cadmium und Cadmiumverbindungen als Stabilisierungsmittel für die nachstehend angeführten Fertigwaren aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren ist verboten:

1. Verpackungsmaterial (Tüten, Behälter, Flaschen, Deckel),
2. Bürobedarf und Schulbedarf,
3. Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen,
4. Bekleidung und Accessoires (einschließlich Handschuhe),
5. Boden- und Wandverkleidungen,
6. imprägnierte, bestrichene oder beschichtete Textilien,
7. Kunstleder,
8. Schallplatten,
9. Rohre und Anschlusssteile,
10. Pendeltüren (Typ „saloon“),
11. Innen- und Außenverkleidung sowie Karosserieböden von Straßenverkehrsmitteln,
12. Beschichtung von im Baugewerbe oder in der Industrie verwendeten Stahlblechen und
13. Kabelisolierungen.

(2) Das Inverkehrsetzen von Fertigwaren gemäß Abs. 1 oder von Bestandteilen dieser Fertigwaren, die unter Verwendung von Vinylchloridpolymeren und -copolymeren mit cadmiumhaltigen Stoffen als Stabilisierungsmittel hergestellt worden sind, ist jedenfalls – unabhängig von ihrer Verwendung oder endgültigen Bestimmung – verboten, wenn ihr Cadmiumgehalt (in Cd-Metall) 0,01% Massenanteile des Polymers übersteigt.

(3) Die Beschränkungen und Verbote der Abs. 1 und 2 gelten jedoch nicht für Fertigwaren, die aus Sicherheitsgründen mit Cadmium oder Cadmiumverbindungen stabilisiert werden müssen.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 114/2007

Schlagworte

Vinylcopolymeren, Bodenverkleidung, Innenverkleidung

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Gesetzesnummer

20002993

Dokumentnummer

NOR40087728